

Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014
für das Kalenderjahr 2014¹

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU): Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA): 20003194

**Regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber:² TenneT TSO GmbH und
50HertzTransmission GmbH**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) – also natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität an Letztverbraucher liefern – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)³ verpflichtet, dem jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.⁴ Zudem sind EVU verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

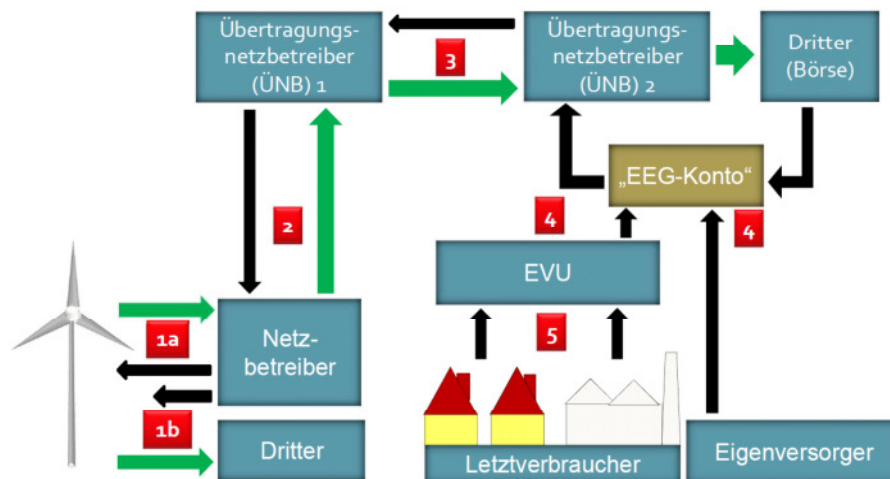
Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, soll im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt werden:

¹ Da die Endabrechnung der Eigenversorgungsstrommengen nach § 61 EEG 2014 für das Kalenderjahr 2014 erst im Jahr 2016 zu erfolgen hat (vgl. § 11 Abs. 2 AusglMechV), ist dies für die Veröffentlichung der Berichte im Jahr 2015 ohne Relevanz. Wir haben diese Frage deshalb bei unserem Textbaustein zunächst ausgeklammert und werden dies bei einem nächsten „Update“ des Textbausteins in 2016 berücksichtigen, mit der wir rechtzeitig auf Sie zukommen werden.

² Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das Netz des berichtspflichtigen EVU mehreren Regelzonen zuzuordnen sein, sollten alle ÜNB aufgeführt werden.

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html.

⁴ Siehe § 74 Satz 1 EEG



Nach dem EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (**1a**) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (**1b**) verkauft und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung (**1a**) oder Marktprämie (**1b**)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (**1. Stufe**). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (**2. Stufe**). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik tätigen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (**3. Stufe**). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (**a**). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (**b**), aus dem u. a. auch die Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber gezahlt werden (**c**). Da die Erlöse aus dem Verkauf in aller Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf die eigenverbrauchten Strommengen verteilt (sog. **EEG-Umlage**). Die genaue Höhe der EEG-Umlage wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter www.netztransparenz.de).

Die EEG-Umlage für das Jahr 2014 betrug z. B. 6,240 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenversorger (**4. Stufe**). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (**5. Stufe**).

Die von den EVU an die ÜNB mitgeteilten Energiemengen sind damit Grundlage für die Zahlungspflicht der EVU für die EEG-Umlage im vergangenen Kalenderjahr.⁵

II. Mitgeteilte Daten

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH hat die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 74 EEG 2014 an die ÜNB⁶, TenneT TSO GmbH und 50HertzTransmission GmbH übermittelt. Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH hat alle unmittelbar an Letztverbraucher gelieferten Strommengen berücksichtigt, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung ermittelt werden konnten. Die an Letztverbraucher im Jahr 2014 gelieferten Strommengen betragen danach 59.834.615 kWh.⁷

III. Datenermittlung

Grundlage für die Angabe „Stromlieferung an Letztverbraucher“ waren die gesamten dem EVU vorliegenden Daten zum Verbrauch der belieferten Letztverbraucher, insbesondere die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

IV. Testierung der mitgeteilten Strommengen

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH hat alle an Letztverbraucher gelieferten Strommengen den ÜNB,⁸ TenneT TSO GmbH und 50HertzTransmission GmbH, unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahres-

⁵ Siehe dazu § 60 EEG.

⁶ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten alle ÜNB aufgeführt werden. Dabei genügt es unseres Erachtens, wenn die Strommengen insgesamt angegeben werden, die in den Regelzonen aller ÜNB geliefert werden.

⁷ Bei den an Letztverbraucher gelieferten Mengen sollten lediglich die gesamten Mengen, die im Vorjahr an Letztverbraucher geliefert wurden angegeben werden, so wie sie auch im Testat gegenüber dem ÜNB und der Meldung an die BNetzA gemäß § 76 EEG angegeben wurden. Mögliche Korrekturmengen für frühere Jahre sind bei der „jahresscharfen Vorjahresmenge“ unseres Erachtens außer Betracht zu lassen.

⁸ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten unseres Erachtens alle ÜNB zusammen aufgeführt werden.

endabrechnung mitgeteilt. Die Daten der Jahresendabrechnung für das vergangene Kalenderjahr 2014 wurden durch einen Wirtschaftsprüfer (bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder einen vereidigten Buchprüfer (bzw. eine Buchprüfungsgesellschaft) geprüft, und ein entsprechendes Testat wurde den ÜNB⁹, TenneT TSO GmbH und 50HertzTransmission GmbH übergeben. Die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH hat alle an den ÜNB¹⁰ übermittelten Angaben (Meldung aller an Letztverbraucher gelieferten Strommengen unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung) ebenfalls der BNetzA mitgeteilt.

V. EEG-Umlage von VersorgungsBetriebe Elbe GmbH im Kalenderjahr 2014

Für das Kalenderjahr 2014 betrug die von den ÜNB veröffentlichte EEG-Umlage 6,240 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Strommengen, die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH im Kalenderjahr 2014 an Letztverbraucher lieferte, beträgt die von VersorgungsBetriebe Elbe GmbH an die ÜNB¹¹, TenneT TSO GmbH und 50HertzTransmission GmbH, für das Kalenderjahr 2014 zu zahlende EEG-Umlage insgesamt 3.733.679,78 Euro.

⁹ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten unseres Erachtens alle ÜNB zusammen aufgeführt werden.

¹⁰ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten unseres Erachtens alle ÜNB zusammen aufgeführt werden..

¹¹ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten unseres Erachtens alle ÜNB zusammen aufgeführt werden..